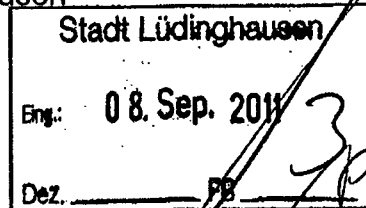


Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z. Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen



Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 06.09.2011

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplanvorentwurf „Biogasanlage Westrup“**

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB
**Nicht vollständige Stellungnahme, von einigen Fachdiensten wird
die Stellungnahme nachgereicht!**

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum o.g. Bebauungsplanvorentwurf „Biogasanlage Westrup“ nimmt der Fachdienst
Oberflächengewässer wie folgt Stellung:

Das Bebauungsplangebiet wird durch ein namenloses Gewässer (Wasserlauf Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen") an der östlichen und südlichen Grenze begrenzt. Westlich des Plangebiets verläuft ein Entwässerungsgraben ohne Gewässereigenschaft. Vorstehendes ist in der weiteren Planung, im vorgelegten Bebauungsplan und in der Begründung mit Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Biogasanlage Westrup" unter Punkt 2.2 und 3.2 b) einzuarbeiten/zu berücksichtigen.

An den Gewässern im Außenbereich bestehen Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 m von der jeweiligen Gewässerböschungsoberkante (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz - WHG i.V. mit § 90 a Landeswassergesetz - LWG). Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und sind daher in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund sind im Plangebiet angrenzend am Wasserlauf Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" vorstehender Gewässerrandstreifen an der Fläche für die Regenwasserbewirtschaftung festzusetzen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

An gewässerangrenzenden Flächen die Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen dienen ist die Festlegung eines Gewässerrandstreifens gem. § 90a Abs. 1 LWG aufgehoben. (§ 90a Abs. 4 Satz 2 LWG).

Die Anlagen zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung einschl. zugehöriger Anlagen wie z. B. einem Unterhaltungsweg müssen einen Abstand von mindestens 5 m zur Böschungsoberkante des Wasserlaufs Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" einhalten.

Der erforderliche/geforderte Schutzwall um die geplante Biogasanlage muss einen Abstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Wasserlaufs Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" einhalten.

Änderungen an den Gewässerdurchlässen und/oder die Neubefestigung einschl. der höhenmäßigen Anpassung der Zufahrten über und am Wasserlauf Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" bedürfen vorab einer Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz (LWG) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Coesfeld.

Anpflanzungen am Wasserlauf Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" innerhalb des 3 m breiten Gewässerunterhaltungstreifens zur Böschungsoberkante bedürfen vorab einer Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz (LWG) bei der Unteren Wasserbehörde des Kreis Coesfeld.

Standortgerechte Anpflanzungen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG sind gem. § 90 a Abs. 4 Satz 2 zulässig. Bäume und Sträucher sollten dabei einen Mindestabstand von 1,0 m von der Gewässerböschungsoberkante einhalten. Dies dient dem ordnungsgemäßen Erhalt des Gewässerprofils und Gewässerzustandes sowie der Entwicklung und dem Schutz des Gewässers.

Einfriedigungen der geplanten Biogasanlage müssen mindestens einen Abstand von 5 m zur Gewässerböschungsoberkante des Wasserlaufs Nr. 404 im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Steuer-Lüdinghausen" einhalten.

Hinweis: Die geplante Biogasleitung von der geplanten Biogasanlage zum St. Marien-Hospital in Lüdinghausen bedarf im Bereich von Gewässern und dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Steuer vorab einer Genehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz (LWG) bzw. § 78 Abs. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. mit § 113 LWG durch die Untere Wasserbehörde des Kreis Coesfeld.

Hinweis: Um einen ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten sollten die Gebäude, Oberkante Erdgeschossfußboden und alle Öffnungen zu tiefer liegenden Räumen wie z. B. Lichtschächte und Treppenabgänge, 50 cm über der maßgebenden Wasserspiegellage eines 100-jährigen Hochwasserereignis (HQ₁₀₀-Wasserspiegellage) des bzw. der angrenzenden Gewässer errichtet werden. Angaben zu den aktuellen HQ₁₀₀-Wasserspiegellagen bzw. die notwendigen wasserwirtschaftlichen Grunddaten für die Ermittlung der vorgenannten Wasserspiegellagen sind bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, Nevinghoff 22, 48147 Münster, anzufordern.

Seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** wurde die Eingriffsregelung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan im parallel geführten Bauantragsverfahren

geführt. Die Eingriffsbilanz des Bauantrags wurde dem B-Plan beigelegt. Für den Bebauungsplan wurde offensichtlich keine gesonderte Eingriffsbilanzierung angefertigt. Der Bebauungsplan weicht mit seinen Baugrenzen jedoch erheblich von den jetzt beantragten Bauflächen für die aktuelle Biogasanlage ab.

Es sind jedoch im Rahmen der Bauleitplanung alle durch den B-Plan eröffneten Eingriffsmöglichkeiten zu bilanzieren und auszugleichen. Hier sind ca. 1.500 m² Fahrhilfsfläche und ca. 1.000 m² Lagerfläche angrenzend an das Gärrestlager zu nennen. Insofern ist die Bilanz für den B-Plan zu überarbeiten.

In der Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde die Fläche für das Regenrückhaltebecken mit 700 m² von der Summe der Ausgleichsflächen abgezogen. Die im B-Plan dargestellte Fläche für das RRB umfasst jedoch ca. 1.500 m². Auch hier ist die Bilanz zu korrigieren.

Durch die veränderte Darstellung und Einplanung des RRB wurde die südliche Eingrünung aufgegeben. Im LBP zum Bauantrag wird eine 5-reihige Feldgehölzpflanzung südlich der Biogasanlage beschrieben zur optischen Abgrenzung gegenüber dem angrenzenden landschaftlich reizvollen Außenbereich und laut Artenschutzgutachten auch zur Neuanlage von Lebensstätten und Bruthabitaten u.a. für den hier ehemals heimischen Neuntöter. Diese Hecke ist als Kompensationsfläche im Bebauungsplan festzusetzen und darzustellen.

Seitens der **Unteren Gesundheitsbehörde**, aus **bauordnungsrechtlicher** Sicht und aus **brandschutztechnischer** Sicht bestehen gegen den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf keine Bedenken.

Achtung: Die Stellungnahmen von den Fachdiensten Immissionsschutz, Anlage f. wassergefährd. Stoffe und Betriebliches Abwasser werden nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Stöhler